

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

061

Gesetz: ZPO §§ 322, 308; BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. II a und II b, Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen Ziff. 5 (Lehrer)

Leitsätze:

- 1) In Eingruppierungsstreitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes wird durch die rechtskräftige Feststellung der Verpflichtung, eine Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zu zahlen, nicht ausgeschlossen, in einem weiteren Rechtsstreit über die Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe zu entscheiden.  
Die gegenteilige Auffassung BAG 18, 330 = AP Nr. 10 zu § 322 ZPO, wird aufgegeben.
- 2) Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III TO.A/BAT erfüllen und denen deshalb Vergütung nach VergGr. III BAT in der Fassung des 3. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 zusteht, erhalten nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 25. März 1966 über den Bewährungsaufstieg Vergütung nach VergGr. II b BAT. Ein Anspruch auf VergGr. II a BAT scheidet aus, weil nach Ziff. 5 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT ab 1. Januar 1966 nicht für Angestellte gilt, die als Lehrkräfte beschäftigt sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 247/70  
Urteil des BAG vom 12. Mai 1971

LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# Im Namen des Volkes!

061

Verkündet am  
12. Mai 1971

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1971 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zahn und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Juni 1970 - 4 Sa 181/70 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Klage auf Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Januar 1968 Vergütung nach der Vergütungsgruppe II b BAT einschließlich der widerruflichen Zulagen zu gewähren, die Berechnung dieser Vergütung so vorzunehmen, als ob der Kläger bereits ab 1. Januar 1960 nach der Vergütungsgruppe III TO.A/BAT entlohnt worden wäre und die

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Differenzbeträge mit 4 v.H. jährlich zu verzinsen, abgewiesen worden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

### Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angeschlossene Kläger ist als Lehrkraft an der Metallgewerblichen Berufsschule I in D... seit 1952 Angestellter des beklagten Landes. Seit dem 3. August 1960 bezog er Vergütung nach der VergGr. VI b, seit 1. April 1965 nach der VergGr. V b.

In einem Vorprozeß der Parteien hat der Kläger festzustellen begehrt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn ab 1. Mai 1965 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen und die Differenzbeträge mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen. Durch rechtskräftiges Urteil vom 22. Februar 1967 - 4 Ca 2869/66 - hat das Arbeitsgericht Düsseldorf nach diesem Klagantrag erkannt.

Danach haben die Parteien einen weiteren Vorprozeß geführt, in dem der Kläger beantragt hat festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die seit dem 1. Mai 1965 an den Kläger gezahlten Dienstbezüge so zu berechnen, als ob der Kläger schon am 1. Januar 1960 nach der VergGr. IV a BAT höhergruppiert worden wäre. Auch nach diesem Antrag des Klägers hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf durch Urteil vom 13. November 1968 - 6 Sa 194/68 - rechtskräftig erkannt.

In dem jetzt anhängigen Rechtsstreit hat der Kläger Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes

- 3 -



begehrt, an ihn ab 1. Januar 1968 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen, die Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen und die Berechnung der Vergütung nach Maßgabe der Entscheidung des zweiten Vorprozesses der Parteien vorzunehmen. Er hat vorgetragen, diesem Begehren stehe die materielle Rechtskraft der Urteile aus den beiden Vorprozessen nicht entgegen. Er übe die Tätigkeit eines Studienrats aus und habe deswegen auch Anspruch auf die begehrte tarifliche Vergütung. Zumindest ergebe sich das aus dem Erlaß des Kultusministeriums vom 15. September 1969 (ZB 1-2-23/06-915/69 ABl. KM. NW. S. 400). Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Mit der Begründung, die materielle Rechtskraft der beiden Vorprozeßurteile stehe der Entscheidung über den Klaganspruch entgegen, hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 9.000,-- festgesetzt. Die Berufung des Klägers wurde im wesentlichen mit der gleichen Begründung vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Er ist der Meinung, eine Bindungswirkung aus § 322 Abs. 1 ZPO bestehe aufgrund der beiden Vorprozeßurteile bezüglich des jetzigen Streitgegenstandes nicht, denn der Umfang der materiellen Rechtskraft bestimme sich allein nach der Urteilsformel. Es gebe auch bei Zivilurteilen keine "Rechtskraft im weiteren Sinne". Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn Vergütung nach der VergGr. II a zu zahlen. Im übrigen führt das Rechtsmittel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Dabei legt der Senat den Klagantrag dahin



- 4 -

aus, daß der Kläger mit seinem Antrag auf Vergütung nach der VergGr. II a zugleich die niedrigere der VergGr. II b ebenfalls für sich beansprucht und eine entsprechende Verurteilung begehrt.

Das Landesarbeitsgericht begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß dem Antrag des Klägers wegen der materiellen Rechtskraft der beiden Urteile in den vorangegangenen Prozessen nicht entsprochen werden könne. Da nach diesen Urteilen feststehe, daß dem Kläger Vergütung nach der VergGr. IV a BAT mit der Maßgabe zustehe, die Vergütung so zu berechnen, als ob der Kläger bereits am 1. Januar 1960 in diese Vergütungsgruppe aufgestiegen wäre, könne ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder der tariflichen Bestimmungen nicht nochmals über eine Vergütung des Klägers nach einer höheren Vergütungsgruppe entschieden werden. Das Landesarbeitsgericht folgt insoweit der Entscheidung des 1. Senats vom 14. Juni 1966 (BAG 18, 330 332 ff. = AP Nr. 10 zu § 322 ZPO).

Eine solche Rechtskraftwirkung in Streitigkeiten über die tarifliche Mindestvergütung nach bestimmten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen besteht jedoch nicht. Die gegenteilige Auffassung des 1. Senats wird aufgegeben, wozu es keiner Anfrage an den 1. Senat und keiner Anrufung des Großen Senats bedarf, da es sich hier wie dort um ganz konkret auf Eingruppierungen im öffentlichen Dienst bezogene Entscheidungen handelt. Für diese Streitigkeiten ist aber der 4. Senat nunmehr allein zuständig.

Nach zutreffender Auffassung erstreckt sich die materielle Rechtskraft der Vorprozeßurteile nicht auf den jetzigen Streitgegenstand. Auszugehen ist dabei von § 322 Abs. 1 ZPO, wonach Urteile der Zivilgerichte der materiellen Rechtskraft nur insoweit fähig sind, "als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist". Nach dem Gesetzeswortlaut, aber auch nach dem daraus erkennbaren Sinn und Zweck der prozessualen Vorschrift

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

soll demnach die materielle Rechtskraft der Zivilurteile beschränkt bleiben auf die im Vorprozeß jeweils entschiedenen Ansprüche. Nur bezüglich eines kongruenten Streitgegenstandes soll eine neue Klage ausgeschlossen sein. Die Bestimmung des § 322 Abs. 1 ZPO soll verhindern, daß aus dem gleichen Sachverhalt zwischen denselben Parteien über eine daraus abgeleitete Rechtsfolge anders entschieden wird, wenn hierüber durch ein älteres Urteil bereits rechtskräftig entschieden worden ist (BGHZ 43, 144 145; 36, 365 367; 35, 338 340; 34, 337 339; RGZ 136, 162 163; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 322 2 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 802 - 803 sowie 808; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 VI 5 a; Wieczorek, ZPO, § 322 Rdnr. B sowie B I b 2). Dabei ist maßgeblich auf die Klaganträge abzustellen, weil sich daraus der jeweilige Streitgegenstand ergibt (BGHZ 34, 337 340-341; Rosenberg-Schwab und Stein-Jonas wie zuvor). Das ist auch für Reihen-, Raten- und Teilbetragsprozesse allgemein anerkannt (BGHZ 36, 365 367 und 34, 337 339-340; RGZ 120, 317 319; 86, 377 383; 65, 183 184; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 322 2 C; Stein-Jonas, aaO, § 322 VI 8; Wieczorek, aaO, § 322 Rdnr. E IV b 1). Wird also von einer Forderung nur ein Teilbetrag eingeklagt, so sind weitere Teilbetragsklagen zulässig und die Gerichte für die weiteren Entscheidungen nicht an die Vorentscheidung nach § 322 Abs. 1 ZPO gebunden.

Insoweit bestehen auch keine rechtlichen Unterschiede danach, ob die Vorprozeßurteile auf Leistungs- oder Feststellungsklagen hin erlassen worden sind. Auch bei einem Feststellungsurteil reicht nämlich die materielle Rechtskraft nicht weiter als bei einem entsprechenden Leistungsurteil, wobei wiederum auf die Klaganträge abzustellen ist (BGHZ 35, 338 340; RG JW 39, 651; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 322 4; Stein-Jonas, aaO, § 322 VI 6 und § 256 V 1; Wieczorek, aaO, § 233, Rdnr. B II b; auch Pohle in der Anm. zu BAG AP Nr. 10 zu § 322 ZPO).



- 6 -

Eine weiterreichende Bindungswirkung für spätere Zivilprozesse und für von den Entscheidungen in Vorprozessen abweichende neue gerichtliche Entscheidungen kann aus § 322 Abs. 1 ZPO nicht hergeleitet werden. Das ergibt sich aus § 308 Abs. 1 ZPO, wonach einer Partei im Zivilprozeß und deswegen auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren um die Vergütung nach einer tariflichen Vergütungsgruppe nur nach Maßgabe ihrer wirksam prozessual gestellten Anträge etwas zugesprochen oder im Wege der Klageabweisung aberkannt werden darf (BAG Urteil vom 16. 12.1970 - demnächst AP Nr. 1 zu § 308 ZPO -; auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Slg. vorgesehen). Die materielle Rechtskraft erfaßt auch nicht abstrakte juristische Obersätze, sondern bleibt auf die jeweiligen konkreten Subsumtionsschlüsse des Gerichts aus einem bestimmten Sachverhalt beschränkt (BGHZ 43, 144 145; RGZ 65, 183 184-185; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 322 2 C; Rosenberg-Schwab, aaO, S.804; Stein-Jonas, aaO, § 322 VI 2).

Auch in den sogenannten "Eingruppierungsprozessen" im Bereiche des öffentlichen Dienstes sind Klagen wie die jetzt vom Kläger erhobenen allgemeinen Feststellungsklagen, deren Zulässigkeit jeweils nach § 256 ZPO zu prüfen ist und mit denen in der Regel anstelle einer oder mehrerer Leistungsklagen pauschal die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Arbeitgebers begehrt wird, den Kläger nach einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe zu vergüten (vgl. BAG 8, 279 280-281 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BAG 8, 333 334-335 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A sowie AP Nr. 22 zu § 611 BGB - Direktionsrecht -). Es handelt sich dabei also nicht um Verfahren, auf die die Vorschriften über den Statusprozeß (§§ 606 ff. und 640 ff. ZPO), bei dem die Verhandlungsmaxime beschränkt, das Versäumnisurteil teilweise ausgeschlossen und die Rechtskraft erweitert ist, unmittelbar oder entsprechend angewendet werden können, sondern um allgemeine zivilprozessuale Feststellungsklagen zur Geltendmachung zivilrechtlicher Vergütungsansprüche.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Senat folgt insoweit der Auffassung von Pohle (Anmerkung zu AP Nr. 10 zu § 322 ZPO). Der gegenteiligen, mit der Entscheidung des 1. Senats übereinstimmenden Auffassung von Böttcher (MDR 1967, Seite 337) kann nicht beigespflichtet werden. In Rechtsstreitigkeiten um die Vergütung nach einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe ist nämlich auch wegen des Aufbaues der einzelnen Vergütungsgruppen aufeinander jeweils nur zu prüfen, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt; es braucht nicht geprüft zu werden und darf wegen der Bindung an die Parteianträge dabei nicht geprüft werden, ob und inwieweit die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt sind. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der VergGr. VI b, nach deren Fallgruppe 1 selbständige Leistungen in nicht unerheblichem Umfange, d.h. zu etwa 1/4 der Tätigkeit, verlangt werden. Wird das durch ein Gericht aufgrund dementsprechender Feststellungen rechtskräftig entschieden, so ist damit noch nicht zugleich darüber entschieden, ob der Angestellte nicht etwa mit mehr als 1/4, möglicherweise sogar mit mehr als der Hälfte seiner Tätigkeit selbständige Leistungen erbringt und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c erfüllt. Das kann in einem neuen Prozeß unabhängig von einem früheren Rechtsstreit und unabhängig von dem darin ergangenen Urteil zur gerichtlichen Entscheidung gestellt und gerichtlich entschieden werden. Entsprechendes gilt für die übrigen Vergütungsgruppen. Wenn Vergütung nach der VergGr. IV a verlangt wird, ist - wie hier - nur darüber zu befinden, ob der Angestellte eine Tätigkeit verrichtet, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 heraushebt. Es darf aus den zwingenden Gründen des § 308 Abs. 1 ZPO jedoch nicht noch zusätzlich geprüft werden, ob er vielleicht auch ein besonderes Maß der Verantwortung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT trägt.



- 8 -

Selbst wenn - etwa zur Abgrenzung - die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe in den Erörterungen mit herangezogen werden, können doch diese Tätigkeitsmerkmale dann nicht Gegenstand der Entscheidung werden.

In dem ersten Vorprozeß der Parteien war dementsprechend, wie die darin gestellten Anträge sowie die ihnen entsprechende Urteilsformel ausweisen, alleiniger Streitgegenstand die begehrte Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an den Kläger Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. In dem zweiten Vorprozeß der Parteien ging es allein darum, wie diese Vergütung der Höhe nach zu berechnen ist. Die materielle Rechtskraft der beiden Vorprozeßurteile steht daher weder der prozessualen Zulässigkeit der nunmehr erhobenen Klage noch einer neuen und ggf. abweichenden Sachentscheidung über den anhängigen Klaganspruch entgegen, weil die Parteien jetzt erstmals darüber streiten, ob das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger Vergütung nach höheren Vergütungsgruppen als der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Darüber durfte und konnte in den beiden Vorprozessen nicht mit bindender Wirkung entschieden werden. Eine Bindungswirkung aus § 322 Abs. 1 ZPO kann sich daher aus den beiden Vorprozeßurteilen nicht ergeben.

Soweit der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen, ist dennoch die Revision zurückzuweisen, denn die Klage ist insoweit nicht begründet. Der Kläger behauptet selbst nicht, daß ihm Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe vertraglich zugesagt worden ist. Aber auch nach tariflichen Normen kann er sie nicht beanspruchen. Zwar gelten zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 4 Abs. 1 S. 1 TVG der BAT mit den ihn ergänzenden tariflichen Bestimmungen. Die durch den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 neugefaßte Anlage 1 a zum BAT gilt jedoch nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sind (Ziff. 5 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen). Besondere Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte wie den Kläger, die Ziff. 5 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen ausnimmt, bestehen nicht. Abgesehen davon hat der Kläger auch selbst nicht behauptet, über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie eine Lehrkraft mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale zu verfügen. Er hat auch nicht behauptet, daß ihm die begehrte Vergütung aufgrund vertraglich vereinbarter Gültigkeit einschlägiger behördlicher Erlasse zustehe. Zu alledem werden auch in der Revision keine prozessualen Rügen nach § 139 ZPO erhoben. Selbst wenn die Gültigkeit der einschlägigen Erlasse mit ihm vereinbart wäre, so würde der von ihm in Bezug genommene Erlaß vom 15. September 1969 deswegen für den Kläger nicht in Betracht kommen, weil der Kläger nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllt. Das Landesarbeitsgericht weist im übrigen mit Recht darauf hin, daß Erlasse eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes ohne entsprechende vertragliche Inbezugnahme einem Arbeitnehmer keinen Vergütungsanspruch gewähren können, weil sie nur interne Verwaltungsanweisungen ohne normativen Charakter sind und deswegen ein Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar zu gestalten vermögen (BAG Urteil vom 30. 9. 1970 - 4 AZR 343/69 - demnächst AP Nr. 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht schließlich ausgeführt, daß das beklagte Land auch nicht nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet ist, an den Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen.

Hingegen wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben, ob dem Kläger nicht vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 Vergütung nach den Merkmalen der früheren VergGr. III TO.A/BAT zugestanden hat und er deswegen unter die Überleitungs-



- 10 -

vorschriften von § 6 des Dritten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 sowie § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des zuvor genannten Tarifvertrages vom 25. März 1966 fällt. Danach könnte die Klage insoweit begründet sein, als der Kläger Vergütung nach der VergGr. II b BAT verlangt.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Neumann

Dr. Rengier ist wegen  
Kur abwesend

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Zahn

Hauk

